

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin)

Bundratsinitiative zur Entschließung im Bundesrat zur Bekämpfung von Hate Speech

Der Senat von Berlin
JustVA II B 2 – 3430/5/1/1
Fernruf: 9013-3576

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin
über Bundesratsinitiative zur Entschließung im Bundesrat zur Bekämpfung von Hate-Speech

Der Senat legt gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat hat beschlossen, den im Wortlaut als Anlage beigefügten

Entschließungsantrag zur Bekämpfung von Hate-Speech

beim Bundesrat einzubringen.

A. Begründung:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 Folgendes beschlossen:

"Der Senat wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu starten, Telemediendienste-Anbieter (die soziale Netzwerke im Sinne des § 1 NetzDG in Deutschland betreiben) durch Änderung in Verfahrensordnungen gesetzlich zu verpflichten, dass diese zur zivil- und strafrechtlichen Ahndung von Rechtsverletzungen ihre sozialen Netzwerke betreffend eine zustellungsfähige Anschrift in Deutschland benennen müssen."

Mit der beigefügten Bundesratsinitiative wird dieser Beschluss des Abgeordnetenhauses umgesetzt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 50 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die Entschließung des Bundesrates entstehen unmittelbar keine Kosten. Die infolge einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 5 NetzDG entstehenden Kosten können aktuell nicht beziffert werden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Durch die Entschließung des Bundesrates entstehen unmittelbar keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung. Die infolge einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 5 NetzDG entstehenden Kosten können aktuell nicht beziffert werden.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

Berlin, den 14. Dezember 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Bundesrat

Drucksache /21

Antrag
des Landes Berlin

Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung von Hate-Speech

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, den . November 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entschließungsantrag zur Bekämpfung von Hate-Speech

in den Bundesrat einzubringen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller

Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung von Hate-Speech

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Regelung in § 5 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zum Zwecke der wirksamen Bekämpfung von Hate-Speech zu erweitern ist.

Begründung:

Im virtuellen Raum haben Rechtsverletzungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Nutzer*innen leiden verstärkt unter Stalking, Mobbing und vor allem Hate-Speech, oft aus rassistischen, sexistischen, antisemitischen und anderen diskriminierenden Beweggründen. Zum Schutz der individuell betroffenen Nutzer*innen, aber auch aufgrund der Bedeutung der virtuellen Kommunikationsräume für den öffentlichen Meinungsbildungsprozess ist eine effektive und umfassende Bekämpfung von Hate-Speech im Internet erforderlich. Diese ist dadurch erschwert, dass Anbieter sozialer Netzwerke ihren Sitz häufig nicht in Deutschland haben. Aus diesem Grund verpflichtet § 5 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) Anbieter sozialer Netzwerke, im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 NetzDG können an den Zustellungsbevollmächtigten Zustellungen in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten indes nur bewirkt werden, wenn rechtswidrige Inhalte im Sinne des § 1 Absatz 3 NetzDG in Rede stehen. Zustellungen in Gerichtsverfahren wegen Hate-Speech-Äußerungen, die unterhalb der Schwelle der in § 1 Absatz 3 NetzDG genannten Straftatbestände liegen, können daher nicht an den Zustellungsbevollmächtigten erfolgen. Dies ist für sich genommen und darüber hinaus auch deswegen problematisch, weil die Beurteilung, ob eine Hate-Speech-Äußerung im Einzelfall einen relevanten Straftatbestand erfüllt, erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen kann. Es ist daher zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des § 5 NetzDG zu erweitern ist.